

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1585

Gemeinde Tscheppach: Meteorwasserableitung östlich Bitzihof, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Tscheppach ersucht um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die beitragsberechtigten Kosten von 20'000 Franken für eine Meteorwasserableitung östlich des Bitzihofes.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit starken Niederschlägen und der Schneeschmelze hat sich anfangs März 2009 im Gebiet Bläustuden, östlich des Bitzihofes, ein Hangrutsch ereignet. Zur Vermeidung von weiteren ähnlichen Ereignissen hat die Einwohnergemeinde Tscheppach eine Wasserableitung in den Mülibach beschlossen und als Baugesuch öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat, gestützt auf die Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen (Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung und Amt für Landwirtschaft), mit Verfügung Nr. 35'471 vom 4. Januar 2011 eine Ausnahmewilligung nach Art. 24 RPG (SR 700) und die Baubewilligung gestützt auf § 38 bis PBG (BGS 711.1) mit Auflagen erteilt.

Die Baukosten für rund 120 m Wasserableitung mit PE-Rohren Ø 200 mm sowie den notwendigen Einlauf- und Kontrollschächten sind auf 20'000 Franken veranschlagt.

Die vorgesehenen Massnahmen sind zweckmässig und zur Verhinderung von weiteren Schäden und Rutschungen notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt einen pauschalen Kantonsbeitrag von 5'000 Franken (25 %) zuzusichern.

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)
- 3.2 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 20'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 5'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Tscheppach hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

2

- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.
- 3.6 Die Dauer der Subventionsrückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar 2012.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Fachstelle Naturgefahren
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4576 Tscheppach